

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatteerin voll zusammenzuarbeiten, den Anträgen der Sonderberichterstatteerin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung des Mandats der Sonderberichterstatteerin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatteerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 62/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>358</sup>.

#### 62/158. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Strafflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2007/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 „Unterstützung nationaler Anstrengungen zur Reform des Kinderstrafrechts, insbesondere durch technische Hilfe und eine verbesserte Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen“,

<sup>358</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/159 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über Menschenrechte in der Rechtspflege<sup>359</sup>, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, vorzulegen,

1. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

2. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

3. *bittet* den Menschenrechtsrat, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege<sup>360</sup>, fortzusetzen;

4. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Frage der Jugendstrafrechtspflege widmet, insbesondere durch Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe;

5. *begrüßt außerdem* die Stärkung der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ermutigt die Mitglieder der Gruppe, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um die Gruppe besser in die Lage zu versetzen, den Anträgen auf technische Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege zu entsprechen;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die damit verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen;

7. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

<sup>359</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>360</sup> A/HRC/4/102.